

Kreisschulrat Aarau-Buchs: Dringliche Motion

«Gemeindeexekutiven im Schulvorstand anstatt im Kreisschulrat»

A. Inhalt

Unterzeichnende Kreisschulrätinnen und Kreisschulräte reichen mit heutigem Datum eine Motion ein mit nachfolgendem Inhalt.

Die Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs sind so schnell wie möglich dahingehend anzupassen, dass die Gemeindeexekutiven der Verbandsgemeinden neu nicht mehr ihre Vertretung in den Kreisschulrat entsenden, sondern diese über den Schulvorstand erfolgt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass

- *die heute geltende Bestimmung über die Vertretung der Gemeindeexekutiven im Kreisschulrat zu streichen ist;*
- *dafür die Satzungen zu ergänzen sind, wonach jeder Gemeinderat je ein Mitglied seines Rates in den Schulvorstand entsendet;*
- *die Koordination zwischen Kreisschule und Verbandsgemeinden neu über den Schulvorstand erfolgt;*
- *der Kreisschulrat neu aus 16 Mitgliedern besteht. Eine Ersatzwahl für die wegfallenden Sitze findet nicht statt.*

Die unterzeichnenden Kreisschulratsmitglieder beantragen die dringliche Behandlung der Motion gemäss § 16a Abs. 5 des Geschäftsreglements.

B. Hintergrund

Am 20. November 2025 hat der Kreisschulrat eine Erweiterung des Schulvorstandes auf sieben Mitglieder beschlossen. Am 22. Januar 2026 haben die Exekutiven der Verbandsgemeinden darüber orientiert, dass die Ressortleitungen Bildung der Verbandsgemeinden per sofort und befristet bis zur Wahl eines neuen Schulvorstandes als Mitglied des Schulvorstandes eingesetzt werden. Als die Aufstockung des Schulvorstandes auf sieben Mitglieder im Kreisschulrat diskutiert wurde, ist die damit einhergehende doppelte Vertretung der Exekutiven sowohl im Schulvorstand als auch im Kreisschulrat kritisch angesprochen worden.¹ Erste konkrete Probleme zeigten sich an der Kreisschulratssitzung vom 22. Januar 2026 bei der Wahl der Wahlkommission. Mehrere Mitglieder äusserten sich kritisch darüber, dass unter anderem auch zwei Vertretungen aus den Gemeindeexekutiven in die Wahlkommission gewählt werden sollen – eine Kommission der Legislative.² Dieser «offensichtliche Interessenkonflikt»³ hängt mit der unglücklichen Ämterverflechtung zusammen. Die Wahl der beiden Exekutiv-Vertretungen in die Wahlkommission wurde nun gerichtlich angefochten.⁴ Der Handlungsbedarf für eine Klärung der zunehmend verworrenen Situation ist gegeben.

¹ Protokoll der Sitzung des Kreisschulrates Aarau-Buchs, Donnerstag, 20. November 2025, S. 9. Es war u.a. von einer «Vermischung der Gewaltenteilung» die Rede.

² ROHNER NADJA, Aargauer Zeitung vom 24. Januar 2026, S. 26, «Aarau haben Nominationen vergessen».

³ Ebd.

⁴ ROHNER NADJA, Aargauer Zeitung vom 6. Februar 2026, S. 23, «Amtsverflechtung und Interessenkollisionen».

C. Begründung

Koordination vereinfachen und verbessern durch Vertretung der Gemeinden im Schulvorstand

Der Schulvorstand sorgt für eine ausreichende und frühzeitige Koordination der Tätigkeiten des Gemeindeverbandes mit den Tätigkeiten der Verbandsgemeinden. Dazu unterhält er gemäss § 19 der Satzungen⁵ ein Koordinationsgremium, worin die von den Gemeinderäten in den Kreisschulrat gewählten Mitglieder ständigen Einsitz haben. Dem Koordinationsgremium kommen keine Entscheidbefugnisse zu.⁶ Zusätzlich verkompliziert wurde die Ausgangslage mit der Schaffung eines sog. «gemeinsamen Ausschusses» im Juli 2025, dessen Tätigkeit vorerst bis Ende 2025 angedacht wurde.⁷

Es ist wesentlich einfacher, wenn die Gemeinde-Exekutiven direkt (und nur) im Schulvorstand vertreten sind und so mittels einfacherer Strukturen zu einer effektiven Koordination zwischen den Verbandsgemeinden beitragen können. Es wäre daher sinnvoll, das Koordinationsgremium sowie den Ausschuss ganz abzuschaffen und die Koordinationsaufgaben direkt vollumfänglich dem Schulvorstand und den dortigen Vertretungen der Gemeinden zu übertragen.

Interessenkonflikte vermeiden und Gewaltenteilung einhalten

Die Gemeindeexekutiven sollen in der KSAB stärker eingebunden sein, doch (nur) an der richtigen Stelle. Sind die Exekutiv-Vertretungen überall dabei, werden die Kompetenzen unklar, Interessenkonflikte zur Regel, die Gewaltenteilung löst sich auf und die verschiedenen Rollen der Beteiligten verschwimmen ineinander. Die einfachste Lösung ist es, § 11 Abs. 2 der Satzungen zu streichen und so die Vertretung der Exekutiven im Kreisschulrat aufzuheben. In den Kreisschulratsdebatten können sich dann die Vertretungen im Schulvorstand frei äussern und dort die Haltung ihrer Gremien vertreten. Es ist zielführender, wenn *eine* Vertretung die Haltung der jeweiligen Gemeindeexekutive vertritt. Den unterzeichnenden Mitgliedern ist es dabei wichtig zu betonen, dass es nicht darum geht, welche Exekutiv-Vertretungen persönlich besser geeignet sind – diese Entscheidung obliegt den jeweiligen Exekutiven. Sollte die Motion überwiesen werden und damit die Vertretung der Exekutiven im Kreisschulrat aufgehoben werden, wäre dies kein Misstrauensvotum gegen die betroffenen Personen, sondern ein Entscheid im Sinne der Sache.

Aus Sicht der Motionäre ist es nicht notwendig, die beiden freiwerdenden Sitze durch Ersatzwahlen wieder neu zu besetzen. Ein Kreisschulrat bestehend aus 16 Mitgliedern reicht aus.

Motion stärkt Rechtssicherheit und flankiert die laufende Strukturreform

Das Problem der Mehrfachvertretungen könnte sich mit der geplanten Auflösung des Kreisschulrats per 1. Januar 2027 durch die Strukturreform von selbst lösen. Da jedoch unklar ist, ob diese Reform rechtzeitig und vollständig umgesetzt wird, braucht es die Motion als «Plan B». Sollte die Struktur-Reform bzw. Auflösung des Kreisschulrates später erfolgreich sein, wäre die Motion erfüllt oder könnte integriert werden; scheitert sie, bleibt die Lösung weiterhin nötig. Durch eine Überweisung kann der Kreisschulrat schon jetzt die Governance-Probleme beheben, Rechtsunsicherheiten reduzieren und die rechtliche Legitimität der Wahlen sicherstellen. An der Kreisschulratssitzung, an welcher die Wahlen in den Schulvorstand vorgenommen werden, könnte nämlich erneut die Kritik der mehrfachen Vertretung aufkommen.

⁵ Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs (SRS 0.4-1).

⁶ § 2 Abs. 2 Geschäftsreglement des Koordinationsgremiums der Kreisschule Aarau-Buchs (SRS 0.4-6).

⁷ Dieser Ausschuss setzt sich aus mindestens je einer Vertretung von Stadtrat, Gemeinderat und Schulvorstand zusammen, siehe WICKI FLORIAN, Aargauer Zeitung vom 9. Juli 2025, S. 22, «Exekutiven wollen Schulvorstand helfen».

Nicht auszuschliessen sind weitere Wahlbeschwerden.⁸ Anstelle eines langwierigen juristischen Verfahrens, ggfs. durch mehrere Instanzen, lässt sich diese Frage mit einer Satzungsänderung politisch regeln. Aus Sicht der unterzeichnenden Kreisschulratsmitglieder soll daher die ebenso sinnvolle wie notwendige Vertretung im Schulvorstand in den Satzungen abgebildet werden, um diese Vertretung rechtlich abzusichern.⁹

Die Unterzeichnenden wollen die aktuelle unbefriedigende Situation nicht hinauszögern, sondern rasch handeln, um das Vertrauen der Bevölkerung und die Handlungsfähigkeit der Gremien zu sichern.

D. Dringlichkeit gemäss § 16a des Geschäftsreglements¹⁰

Gemäss § 16a Motion Abs. 5 des Geschäftsreglements kann eine Motion durch Zweidrittelsmehrheit als dringlich erklärt werden, wenn sie keinen Aufschub erträgt. In diesem Fall hat der Schulvorstand dem Kreisschulrat auf die nächste Kreisschulratssitzung hin einen Zwischenbericht zu erstatten oder einen Beschlussentwurf einzubringen. Im vorliegenden Fall ist Dringlichkeit gegeben, weil aufgrund der laufenden Beschwerdeverfahren sowie potentieller weiterer Beschwerden ein überwiegendes Interesse an einer raschen Beschlussfassung besteht. Die Motion sollte spätestens an der Sitzung vom 21. Mai 2026 behandelt werden, um die angestrebte Wirkung (Glaubwürdigkeit der Institutionen sichern) anlässlich der an derselben Sitzung durchgeführten Wahlen zu gewährleisten. Über einen Beschlussentwurf sollte an der darauffolgenden Sitzung beraten werden, um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten.

E. Formelles

Gemäss § 8a der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs kann eine Motion beim Präsidenten des Kreisschulrates eingereicht werden über Gegenstände, «die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Kreisschulrates fallen.» Die Einreichung erfolgt «in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes». Satzungsänderungen sind in § 32 der Satzungen geregelt. Gemäss Abs. 1 entscheidet der Kreisschulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über Satzungsänderungen.¹¹ Die vorliegende Motion betrifft einen Gegenstand, der in die Zuständigkeit des Kreisschulrates sowie ggfs. der Stimmberechtigten fällt. Die Motion wird in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht.

Die Frage, wer im Kreisschulrat vertreten sein soll und wie sich der Schulvorstand zusammensetzen soll, ist eine Kernfrage, über welche der Kreisschulrat als «oberstes Organ» der KSAB entscheiden kann und dies auch soll – unter Vorbehalt der ggfs. abschliessenden Entscheidung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.

Aarau, 11. März 2026

Esther Belser Benjamin Böhler Nicole Burger Ulrich Frey

Susanne Klaus Philippe Kühni Stefan Messerli Nicola Sollberger

⁸ In der hängigen Beschwerde wird unter anderem eine Sistierung der Vertretung der Gemeindeexekutiven im Kreisschulrat gefordert, siehe ROHNER NADJA, Aargauer Zeitung vom 6. Februar 2026, S. 23, «Amtsverflechtung und Interessenkollisionen».

⁹ So könnte z.B. § 15 der Satzungen entsprechend ergänzt werden.

¹⁰ Geschäftsreglement des Kreisschulrats Aarau-Buchs (SRS 0.4-3).

¹¹ «Satzungsänderungen, die den Verbandszweck, die vorgesehenen Organe, die Finanzkompetenzen oder den Verteilschlüssel (Mitglieder Kreisschulrat, Beteiligung Nettoaufwendungen, Haftung) betreffen, benötigen die Zustimmung der Verbandsgemeinden», hält Absatz 2 fest.